

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 19 (1963)  
**Heft:** 10-11

**Artikel:** Zur Stellung der Frau in der Kirche  
**Autor:** Heinzelmann, Gertrud  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846505>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Stellung der Frau in der Kirche

## *A. Internationale Meldungen:*

1. Die St. Joan's International Alliance, ein grosser internationaler Verband katholischer Frauen, hat anlässlich seiner Delegiertenversammlung vom 6.—8. September 1963 in Freiburg Br. eine Reihe bemerkenswerter Resolutionen gefasst, die im Verbandsorgan „The Catholic Citizen“ (London) vom 15. Oktober 1963 veröffentlicht wurden. Die St. Joan's International Alliance gehört zu den „Non-Governmental Organisations“ der UNO, es ist deshalb naheliegend, dass ein Teil der Resolutionen sich auf jene Aufgaben beziehen, die bei der Menschenrechtskommission, der „Commission de la Condition de la Femme“ und der Internationalen Arbeitsorganisation pendent sind. Diese Entschliessungen staatsrechtlicher und sozialer Natur beziehen sich auf die Gleichheit von Frauen und Männern bezüglich der politischen Rechte, die Gleichheit des Entgelts für gleichwertige Arbeit, die Gleichheit der Gelegenheiten in der Ausbildung und im beruflichen Aufstieg, Pensionierung und Pensionierungsalter etc. Ein absolutes Novum aber bedeutet die Tatsache, dass dieser internationale Verband katholischer Frauen, welcher aus der englischen Frauenstimmrechtsbewegung hervorgegangen ist, sich in einer weiteren Reihe von Resolutionen mit der Stellung der Frau in der katholischen Kirche befasst. Aus dem englischen Originaltext übersetzt, lauten diese Resolutionen wie folgt:

### *„Grössere Beteiligung der Frauen im Dienst der Kirche.*

*Theologiestudium:* Da ein grosser Teil des Religionsunterrichts den Laien — insbesondere den Frauen — anvertraut wird, ersucht die St. Joan's International Alliance die zuständigen Behörden, den Frauen zu erlauben, die theologischen Kurse aller Grade zu besuchen, die zur Qualifikation nötigen Examen zu machen und die jetzt nur Männern zugänglichen Diplome und akademischen Grade zu erwerben.

*Diakonat:* . . . St. Joan's I. A. unterbreitet den zuständigen Instanzen den Vorschlag, dass das Diakonat sowohl für Männer als für Frauen offen stehen sollte, sofern dasselbe in Zukunft als selbständiges kirchliches Amt auch Laien anvertraut wird.

*Konzilskommissionen:* St. Joan's I. A. stellt in Ehrerbietung das Gesuch, dass zu den Kommissionen des Konzils Vertreter der katholischen Laien, und zwar sowohl Männer als auch Frauen, als Experten beigezogen werden.

*Kanonisches Recht:* Die St. Joan's I. A. begrüsst die Gründung einer Kommission für die Revision des Kanonischen Rechts durch Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. Durch die Worte Seiner Heiligkeit in „Pacem in Terris“ ermutigt, gibt die Alliance der Hoffnung Ausdruck, dass den Canones, welche sich auf die Frauen beziehen, besondere Beachtung geschenkt werde.

*Priestertum:* St. Joan's I. A. bestätigt erneut ihre Treue und töchterliche Ergebenheit und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass Frauen gewillt und eifrig bereit wären, das Priestertum anzunehmen, wenn die Kirche in ihrer Weisheit zu gegebener Zeit beschliessen sollte, diese Würde auf die Frauen auszudehnen.

*Liturgie:* St. Joan's I. A. stellt ehrerbietig den Antrag, dass die Gebete in der Brautmesse, welche nach dem Pater Noster über Braut und Bräutigam gesprochen werden, so lauten, dass sie auf beide Ehegatten bezogen werden können.“

In diesen tapferen Resolutionen hat eine internationale Organisation katholischer Frauen erstmals die traditionellen Hemmungen überwunden, gegenüber der kirchlichen Obrigkeit unverhohlen ihre Wünsche auszusprechen. Wenn auch die Entschliessungen von den Versicherungen „töchterlicher Ergebenheit“ voll sind, ist doch deren Inhalt unmissverständlich. Die Frauen sind auch in ihren Entschliessungen vollständig frei, der Verband hat keinen „geistlichen Beirat“, der in andern Organisationen so oft das Amt des Vormundes und Bremsblockes ausübt. Aber die St. Joan's Alliance zählt in den Reihen ihrer Mitglieder nicht nur Frauen, sondern auch Männer, darunter Geistliche und Bischöfe. Sie wird nicht versäumen, ihre Resolutionen in Rom zu präsentieren und sie insbesondere in die Hände jener Bischöfe und Kardinäle zu legen, mit denen sie durch ihren Vorstand Kontakt hat.

2. *Sensationelle Nachrichten vom Konzil:* Bei der Kommission für das Laienapostolat sei der Vorschlag eingereicht worden, Frauen als Auditoren zum Konzil beizuziehen. Dieser Vorschlag werde zur Zeit überprüft. Man weiss, dass argentinische Bischöfe eine stärkere Beteiligung von Laien — Frauen und Männern — am Konzil gewünscht haben. Dieselbe Gruppe von Bischöfen soll auch die Zulassung der Frauen zu dem in Diskussion stehenden Laiendiakonats befürworten, ja angesichts des schweren Priestermangels in den lateinamerikanischen Ländern direkt verlangen.

In der Konzilsaula hat sich Kardinal Suenens von Mecheln und Brüssel wie folgt geäussert: „Die Frauen machen die Hälfte der Menschheit aus, aber hier sind sie abwesend. Die religiösen Frauenorden stellen der Kirche 1½ Millionen Mitglieder zur Verfügung, aber keine einzige Oberin hat hier Platz gefunden“ (grosser Beifall).

In der Sicht des Melchitischen Erzbischofs von Nazareth, Mons. Hakim, bedeutet es ein *unverzeihliches Versäumnis*, dass das Schema von der Kirche die Frauen übergeht, obwohl gerade sie trotz vielfältiger Bedrängnis Grosses im Dienste der Kirche leisten.

#### *B. Schweiz:*

1. *Kanton Zürich:* Während der kantonsrätlichen Debatte war die Aufmerksamkeit der Frauen voll beansprucht durch die langen Diskussionen über die verfassungsmässige Verankerung des kirchlichen

Frauenstimmrechts (KV Art. 16, Abs. 2 und 3) sowie über die Stellung der reformierten Theologinnen im Pfarramt. Bei der Wichtigkeit dieser materiellen Vorschriften kam niemand auf den Gedanken, jene formellen Bestimmungen zu prüfen, welche sich mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchengesetze befassen. Gerade in diesem Punkt zeigen sich jetzt höchst unliebsame Ueberraschungen.

KV Art. 16, Abs. 3, welcher der Schweizerbürgerin das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den kirchlichen Angelegenheiten zuspricht, wird erst auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Vorher haben die Frauen nur eine Anwartschaft, sie sind aber bis zum 31. Dezember 1963 weder stimm- noch wahlberechtigt. Das Gesetz über das katholische Kirchenwesen tritt nach dessen § 29 sofort (bzw. am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses) in Kraft. Da im Kanton Zürich bisher nur drei katholische Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich organisiert waren, müssen sich die zahlreichen Kirchgemeinden, die bisher dem Vereinsrecht unterstellt waren, auf öffentlich-rechtlicher Basis neu konstituieren. Die katholischen Kirchgemeinden sind nun sehr beeilt, diese öffentlich-rechtliche Konstituierung im Laufe des Herbstes durchzuführen, denn nach § 25 setzt die Kirchensteuerpflicht ein mit Beginn des auf die Durchführung der konstituierenden Gemeindeversammlung folgenden Jahres. Frauen werden wohl zu diesen Kirchgemeindeversammlungen „freundlich eingeladen“, man wird aber ohne sie die Behörden bestellen. Ob man für die Frauen einige Plätze offenhält in den Kirchenpflegen und andern Behörden, bleibt dem guten Willen der Kirchgemeindeversammlungen vorbehalten. Dieselbe grundsätzliche Situation hat auch bestanden bei Bestellung der kantonalen Zentralkommission, die bereits am 22. September erfolgt ist.

Man hat also „den Rank gefunden“, ohne Frauen die ganze öffentlich-rechtliche Konstituierung des katholischen Kirchenwesens im Kanton Zürich durchzuführen. Begründet wird diese höchst unerfreuliche Situation mit dem zeitlichen Aufwand, welcher die Aufstellung der Stimmregister erfordere. Tatsächlich hat die Sicherstellung des kirchlichen Besteuerungsrechts in den einzelnen Kirchgemeinden „gepresst“. Die Frauenrechte aber „pressieren nicht“ . . .

Die Situation für die evangelisch-reformierte Landeskirche ist grundsätzlich dieselbe: die Frauen sind erst stimm- und wahlberechtigt ab 1. Januar 1964. Aber bis zu diesem Termin sind vielleicht in einzelnen Gemeinden Pfarrwahlen oder Ergänzungswahlen für Kirchenpfleger durchzuführen. Die Situation ist bei weitem nicht derart gravierend wie in der römisch-katholischen Kirche.

2. *Graubünden und Aargau*: Die evangelischen Synoden der beiden Landeskirchen haben beschlossen, die Theologinnen zum vollen Pfarramt zuzulassen. Eine entsprechende Anpassung der staatlichen Verfassungen und Gesetze ist aber noch nötig.

*Dr. iur. Gertrud Heinzelmann*